

widerumb erstattet werden / Es were dann/
das solche Zehrung wer übermäßig getrieben/
vnd angestellet worden/ auff welchen fall / die
Waisenherren hierinnen *moderation* treffen
sollen.

Inn gleichem sollen die Vormünder / so
wenig als die geordnete Waisenherren/ nicht
macht haben / ohne des gantzen Raths / oder
auch nach Beschaffenheit der fälle / vnserem
vorwissen/ der Vnmündigen Haab vnd Güt-
ter/ gar oder zum theyl / zu *alieniren*, ent-
äußern oder zu verkäuffen / Da es aber etwa
die not/vnd ihrer Mündlein kündige beschwer-
ligkeit erfodern würde/ Sollen die Vormünder
die Sache an gantzen sitzenden Rath bringen/
Welcher mit zuziehung der Waisenherren/ alle
vmbstände / vnd beschaffenheit der Sachen/
fleissig erwegen soll / Ob die verlassenen Vätter-
lichen Schulden so *urgentia*, vnd drangseh-
lig/ oder ob andere vorfallende not/so wichtig/
vnd schwer/ das durch andere / den Vnmün-
digen nützende Mittel/ denselben nicht abge-
holffen werden könne / nach welcher vorher-
gegangenen *inquisition*, vnd darauff folgen-
der *causa probation*, der Rath ihren *Consens*
vnd *Decretū alienandi* zuertheilen / vnd solche

B v

der